

SATTELE

des

Siebenbürger Wochenblattes.

N 85.

Kronstadt, den 22. Oktober.

1843.

Repräsentationsentwurf der I. ungarischen Ständetafel zur Beseitigung der die Öffentlichkeit und gesetzliche Redefreiheit betreffenden Gravamina:

Die wesentlichen Bedingungen der bürgerlichen Freiheit und der legitimen Unabhängigkeit einer Nation in einem constitutionellen Reich sind die Oeffentlichkeit und gesetzliche Redefreiheit; ohne diese wird die freie Aeußerung der Meinungen erschwert, die Freiheit der Berathungen beschränkt, die Gerichtsbarkeit in der Ausübung ihres Reclamationsrechts verhindert, und somit die constitutionelle Gesetzgebung unmöglich gemacht. Mit tiefer Betrübniß erfüllten daher jene, die gesetzliche Redefreiheit betreffenden Gravamina, die Brust der die Folgen der zweifelhaften Zukunft fürchtenden Nation, zu welchen Beschwerden schon im Verlauf des Reichstags 18^{32/36} Anlaß gegeben wurde. Solche Gravamina waren, als gegen den B. Nicolaus Besselényi wegen jener Rede, die er in der Szathmärer Comitatscongregation den 9. September 1834 über die den Comitatsdeputirten zu ertheilenden Instructionen gehalten hatte, gegen Trip. P. II Lit. 69, sowie gegen den Art. 89: 1635, Art. 62: 1625, Art. 57: 1723, ferner gegen Trip. P. I. Lit. 14 und Art. 9: 1723, auf höhern Befehl unter Auflage des k. Fiscus sub nota infidelitatis ein Prozeß anhängig gemacht wurde. Einen damaligen Deputirten des Varser Comitats, der als Reichstagsdeputirter unter dem Schutze der Gesetze und dem Schirm der gesetzlichen Freiheit, nicht einmal in seinem Namen, sondern im Namen seiner Sender an den Berathungen theilnahm, traf wegen dessen, was er in der am 22. Juni 1835 gehaltenen Reichstagsitzung der I. Stände gesprochen hat, ein ähnliches Los. Das Besefer Comitats wurde, weil es eine seinen Deputirten im allgemeinen Interesse ertheilte Instruction mehren Comitaten mittheilte, für schuldig erklärt und der Untersuchung eines kön. Commissärs unterworfen. Den gerechten Kummer der Nation bestätigten und vermehrten noch jene Vorfälle, die nach dem Reichstag 18^{32/36} geschahen. Die oberen Gerichtsbehörden verurtheilten den B. Nicolaus Besselényi auf eine solche Anklage, die unsere Gesetze besonders aber Trip. P. I. Lit. 14 und 9: 1723 nicht unter die Infidelitätsfälle zählen, bei Uebergehung der

gesetzmäßigen Procebur, zu einer harten eigenmächtigen Strafe; sie haben in ihren Urtheilen solche Prinzipien aufgestellt, die mit unseren Gesetzen nicht übereinstimmen, und so haben sie sich eigenmächtig eine über die Gesetze stehende legislative Macht angeeignet. Ferner wurden mehre Staatsbürger, weil sie, ihre gesetzliche Redefreiheit ausübend, in den Congregationen der respectiven Comitats ihre Meinungen auseinandersetzten, für diese verantwortlich und auf höhern Befehl, theils sub nota infidelitatis, theils sub infamia juris Prozesse gegen dieselben anhängig gemacht. Das Maß des bitteren Kummers der Nation vermehrte auch das noch, daß gleich nach Beschließung des Reichstags 18^{32/36} einige der Majestätsverletzung angeklagte Jünglinge gegen Art. 14: 1687 und gegen Art. 5: 1723, mit Uebergehung der Civilbehörden, mit Militärgewalt ins Gefängniß abgeführt wurden; man schritt gegen sie mit Ueberzeugung des Art. 26: 1741, und mit Beseitigung der gesetzlichen Procebur, und obschon im Urtheil anerkannt wird, daß sich das Majestätsverbrechen nicht klar herausgestellt hat, wurden sie dennoch zu einer schweren, im Gesetz nicht basirten willkürlichen Strafe verurtheilt, und Einige von ihnen, um die über sie verhängte Strafe auszuüben, sogar außer Landes gebracht. Einer sogar wurde, nachdem er die über ihn verhängte Gefängnißstrafe bereits bestanden hatte, ohne eine Fiscaluntersuchung noch länger gefangen gehalten, so daß seine factische Strafe das über ihn erlassene Urtheil noch übertraf. Dies alles übertraf noch jener unerwartete Vorfall, daß dem Ludwig v. Kossuth, der über solche Gegenstände, die in den Comitatscongregationen bei gesetzlicher Oeffentlichkeit in Verhandlung kamen, auf Ansuchen Anderer, und besonders von einigen Behörden dazu aufgefordert und ermuntert, eine Privatcorrespondenz führte, obschon es weder durch ein Gesetz, noch durch irgend ein Herkommen verboten ist, auf höhern Befehl, der sich auch nicht auf irgend ein Gesetz, sondern angeblich auf irgend einen alten Regierungsbefehl gründet, die weitere Fortsetzung derselben verboten wurde. Obschon dieses höhere Verbot ihm nach seinem dargethanen Wunsch nicht auf officiellem Weg mitgetheilt wurde, wurde er doch, als er seine Correspondenz ferner fortsetzte, mit Militärgewalt eingezogen, und gegen ihn ein Infidelitätsprozeß anhängig gemacht. Mit Verletzung des

Art. 7: 1715 wurde er beständig gefangen gehalten, ihm die freie Vertheidigung versagt und er endlich, ohne daß das Verbot ihm im Laufe des Prozesses mitgetheilt wurde, auch zu einer schweren willkürlichen Strafe verurtheilt. Eine überaus gewichtige Beschwerde bildet hierbei auch die Thatsache, daß das Verbot nicht an die betreffende Jurisdiction gerichtet, sondern mit Uebergehung dieser, unmittelbar dem L. v. Kossuth als einer Privatperson zu Wissen gegeben wurde. Denn da das Recht der factischen Opposition durch Art. 4: 1687 aufgehoben wurde, erheischt das Recht der Comitate, ihre Bemerkungen gegen die etwa dem Gesetze zuwiderlaufenden Regierungsbefehle vermittelst Repräsentationen zu manifestiren, auch gemäß Art. 14: 179%, genaue Berücksichtigung. Wenn nun derlei Befehle unmittelbar an die Privatpersonen geschickt würden, wären die Comitate an der Ausübung ihres gedachten Reclamationsrechts factisch verhindert und somit die persönliche Sicherheit der einzelnen Bürger gefährdet. Dies Alles verletzt die legale Redefreiheit und die Deffentlichkeit in so großem Maße so wie die gesetzmäßigen Rechte und die persönliche Sicherheit der einzelnen Bürger so sehr, daß wir mit schmerzlichem Gefühl, aber aus aufrichtiger Ueberzeugung und gezwungen sehen zu erklären: daß die aufgezählten traurigen Thatsachen überaus verlezend und die gedachten Richtersprüche vermöge der angeführten Gesetzartikel gesetzwidrig sind, da laut Art. 12: 179%, die executive Gewalt nur im Sinne der Gesetze gehandhabt und die Gerichtsbehörden ihre Antheile nur nach den bestehenden Gesetzen, nicht aber über oder gegen dieselben fällen dürfen. Jenes allergnädigste kön. Rescript, welches Ew. Maj. am 24. März zu erlassen geruhten, berührte nur einen Theil der aufgezählten drückenden Beschwerden, konnte aber unsere Besorgnisse nicht ganz beschwichtigen, denn eben das ist es ja, was alle diese Beschwerden herbeiführte, daß die Regierung die Gesetze, welche die Grenzen der Redefreiheit bestimmen, nicht beobachtet hat. Unsere Mitbürger sind solcher Vergehen halber beschuldigt worden, die im Gesetze gar keinen Grund haben, sie sind nicht vor die vom Gesetze bezeichneten Gerichtsbehörden citirt worden und die gesetzmäßige Procedur wurde übergangen. Die Gerichtsbehörde hat die Formalität in der Rechtspflege nicht beobachtet, gesetzwidrige Principien aufgestellt und befolgt, und die gesetzmäßigen Schranken ihrer richterlichen Gewalt übertreten. Eben daher haben wir uns gezwungen gesehen unsere bitterlichen Klagen zu erheben, weil die in dem besobten allergnäd. kön. Rescript für gesetzmäßig anerkannten Grundsätze bei den gedachten Vorgängen übergangen, ja sogar geradezu verletzt wurden. Endlich empfangen wir und empfang die Nation mit Trostgefühl und allgemeiner Anerkennung Ew. Maj. allergnäd. kön. Verordnung dd. 29. April 1840, wodurch die factischen Folgen der beklag-

ten Vorfälle aufgehoben wurden. Allein dieses gewürdigte kön. Gnadenwort hat die durch die Regierung und die Gerichtsbehörden den Gesetzen zugefügten Verletzungen nicht geheilt, die Leiden der einzelnen Bürger, die sie durch diese Verletzungen erdulden mußten, nicht vergütet und die Zukunft nicht gesichert. Die hohe Würde des verehrten kön. Throns, die Wohlfahrt des Vaterlands, die Sicherheit der Landesbürger erheischen aber unerläßlich, daß die Willkür überall und in Allem fern gehalten werde. Indem wir die stete Aufrechterhaltung und Bewahrung der hier entwickelten gesetzmäßigen Principien für unsere heiligste Pflicht halten, erachten wir für nöthig, Ew. Maj. im festen Vertrauen auf allerhöchsterer Gerechtigkeitliebe und auf die Heiligkeit der Gesetze in Unterthänigkeit zu bitten: in Befolgung der Gesetze und der Eingebungen allerhöchsterer väterlichsten Herzens, die aus den soeben aufgezählten Thatsachen hervorgegangenen schweren Verletzungen der Gesetze und der einzelnen Bürger nachdrücklich zu heilen und die Nation vor jederseitiger Willkür allergnädigst zu sichern. Die wir übrigens sind u. s. w.

Vorkommnisse in den Comitaten.

Unter - Albenfer Comit. Eyned. Unter den am ersten Sitzungstage, den 28. September, zur Verhandlung gekommenen Gegenständen befand sich auch jene allerhöchste Anordnung, womit den Ständen dieses Comitates anbefohlen wird, zur Besetzung der, der fürstlichen Bestätigung unterliegenden Amtsstellen, nicht bloß 3, sondern für jedes derselben 9 Individuen zu unterbreiten. Dieser Gegenstand wurde, da er in der vorigen Versammlung erschöpfend auseinander gesetzt und dies Alles dem Protokoll einverleibt worden war, keiner weitläufigern Berathung unterzogen. Er wurde bloß wiederholt ausgesprochen, daß, wenn der Obergespan neun Individuen kandidiren und die Stände aus diesen neun neuen zu wählen und hinauf zu schicken gezwungen würden, das ganze Wahlrecht, wie oft es auch durch bestehende Gesetze garantirt sei, in der That soviel als Nichts heiße. Es wurde ausgesprochen, daß, da die Stände eidlich zur Emporhaltung der Gesetze verpflichtet seien, sie gegen ihren Eid handeln würden, wenn sie auf ihr Wahlrecht Verzicht leisteten; — Verzicht leisten aber würden sie, wenn sie aus neun Candidaten die nämlichen Neunen wählten und hinaufschickten; dies würde ja keine Wahl sein und das Botiren auch den geringsten Erfolg nicht haben. Die Stände blieben also bei ihren bisherigen Ansichten und Beschlüssen, indem sie für die Besetzung jeder einzelnen Stelle abermals nur 3 Individuen zu unterbreiten sich erklärten. *) — Auf das h. Subernaldecret, wo den löbl. Ständen aufgetragen wird, ihre an E. Majestät gerichteten Vorstellungen nicht versiegelt dem k. Subernium einzusenden.

*) Doch — doch; wohin werden diese Zerwürfnisse noch führen?

sonst würden sie allerhöchsten Orts nicht unterbreitet werden, wurde beschlossen: daß die Stände von der Verfestigung zwar absehen, aber das gesetzliche Verlangen stellen, es möchten die medio regni gubernii zu unterbreitenden Vorstellungen an Sr. Majestät von Wort zu Wort, ohne Aenderung und in der ursprünglichen Form unterlegt werden. — Auf die Ernennung einer Commission durch die frühere Comitatsversammlung zur Ausarbeitung eines Planes, wie es verhindert werden solle, daß das vom letzten Landtag bewilligte Steuerquantum nicht höher, als das jetzige ist, gesteigert werde, hatte das k. Gouvernement verordnet, die Stände sollten sich in die Steuer, als eine vor die Landesstände gehörige Angelegenheit, nicht mischen; aber die Comitatsstände beharrten bei ihrem frühern Beschluß, wovon abzusehen, sie keine gesetzlichen Gründe sahen. — Es wurde über die Errichtung einer Brand-Versicherungsanstalt verhandelt und Anordnungen zur Unterstützung der Abgebrannten in Igen getroffen.

Allerlei Neuigkeiten.

Am 8. Oktober hielt die ungarische gelehrte Gesellschaft ihre diesjährige große Sitzung unter Vorsitz Sr. Excl. des Grafen Joseph Teleki, Gouverneur von Siebenbürgen. Sr. Excl. eröffneten die Sitzung mit einer kurzen, aber kraftvollen Rede, worin der hochgeehrte Greis einen Rückblick auf die Leistung dieses rein patriotischen Institutes seit seinem 12jährigen Bestehen warf, woraus hervorgeht, welch ein mächtiger Hebel die Akademie zur Kultur der Nationalsprache ist und wie viel sie, theils durch die Arbeiten ihrer Mitglieder selbst, theils durch Preisaufgaben für Beantwortung wissenschaftlicher Fragen und Herausgabe rein wissenschaftlicher Werke leistet. Hierauf las Herr Johann v. Hertenyi eine philosophisch-soziale Abhandlung, welche aber, so geistreich sie auch war, doch die Aufmerksamkeit des Publikums nur wenig zu fesseln schien; man glaubte sich eher in der französischen Deputirtenkammer, als in der Sitzung einer Akademie. Einige gingen auf und ab; andere bildeten Gruppen und conversirten ziemlich laut und nur die zunächst Stehenden konnten deutlich hören. Auf einmal ward Alles mäschenstill, man hätte das Picken einer Taschenuhr hören können, alle Augen waren auf einen Punkt gerichtet, sogar die zahlreich versammelten Damen auf der Gallerie schienen den hinter ihnen posirten hochfrenden Lions Stille zu gebieten. Freiherr v. Eötvös betrat die Rednerbühne. Das gewinnende Neukere, das männlich-kraftige und wohlklingende Organ des Redners, die Wichtigkeit des Gegenstandes (Dankrede über unsern hochberühmten, in Ostindien gestorbenen Landsmann Csoma de Körös) sowie geistreiche Behandlung des interessanten Gegenstandes spannten die Aufmerksamkeit der Anwesenden aufs Höchste, so daß ein öfterer Klän-Ruf ausbrach. Hierauf verlas der Sekretär die Namen der preisgekrönten Werke, und wir können nur vorläufig unsern Lesern Folgendes sagen: den großen Preis von 200 Dukaten für das

beste dies Jahr erschienene Buch, gewann Hr. Ignaz v. Zsoldós für sein politisches Werk „Szolgabirói Paranczok.“ (Ungar.)

Raum ist die Ordnung in Serbien zurückgekehrt, wurde schon wieder eine Volksaufwiegelung und zwar im Balsiewoer Bezirke, wo die Familie Milosch noch die meisten Anhänger zählt, versucht. Das Vorhaben ist aber gescheitert. Ein Theil der Schuldigen wurde verhaftet und der andere hat sich durch die Flucht gerettet. — Eine zahlreiche Volksdeputation hat bei dem russischen General und kais. Commissär Baron Liemen eine Bittschrift eingegeben, um den beiden Serben Butitsch und Petroniewitsch die Rückkehr in ihr Vaterland zu erwirken. Baron Liemen hat versprochen sich bei seinem Kaiser dafür zu verwenden.

Auch in Frankreich hat die Umwälzung in Griechenland großes Aufsehen gemacht. Dort weiß man, daß die Insurgenten dem König Otto Gewalt angethan haben. Der König weigerte sich während mehrer Stunden die Proclamation und das Decret zu unterzeichnen, wodurch er den Häuptern der Armee öffentlich Dank abstatte und den Theilnehmern eine Ehrenmedaille verleihen sollte. Der König erklärt genug gethan zu haben durch seine offene loyale Annahme des Vorschlags einer constitutionellen Staatsverfassung, die übrigen Forderungen der Insurgenten verwarf er als so viele Eingriffe in die Prärogative der Krone. Als der König ungeachtet aller Vorstellungen der neuen Minister und des Staatsraths darauf beharrte, machte das Cabinet Niene seine Entlassung einzureichen. Das Gerücht davon wurde unverzüglich unter das Volk, welches den kön. Palast umgab, verbreitet. Da stürzte der Militärcommandant Kalgis in den Rathssaal, wo der König und sein Conseil versammelt waren, erklärend, er sehe nicht mehr für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, da die Gährung auf das Höchste gestiegen sei. Nur um den Ausbruch blutiger Austritte zu vermeiden, gab der König beifällig von den Bitten der fremden Gesandten endlich nach, nachdem er noch einmal den Griechen ihren Undank vorgehalten und an die Zukunft appellirt hatte. Der König, der so tausendfache Proben seiner Furchtlosigkeit abgelegt hatte, konnte dabei nicht in den Verdacht gerathen an seine Person zu denken, aber außer seiner Gemahlin und der Prinzessin von Oldenburg mußte sein Blick auf die Deutschen fallen, die allen Widerwärtigkeiten zum Troz treu bei ihm ausgehalten hatten, die wenigen Militärs, die Professoren, die andern Treuen aus der Heimat, deren Schicksal an dem Worte hing, das er geben würde. Was sollte er thun, da selbst die Vertreter der drei Großmächte ihm zuredeten der Gewalt des Augenblicks zu weichen!

Die Wossische Zeitung meldet aus der Neumark: In der letztabgehaltenen Synode hat sich ein Redner bitter darüber ausgesprochen, daß die k. Beamten und namentlich die Juristen so schlechte Kirchengänger seien und hat zugleich vorgeschlagen, daß jeder k. Beamter, welcher in einem Zeitraume von 6 Jah-

ren nicht wenigstens einmal zum Genuße des hell. Abendmahles erschiene, bei der höchsten Staatsbehörde angezeigt und als ein Unwürdiger seines Amtes entsetzt werden sollte. Die Majorität war gegen diesen Vorschlag, da er der Gewissensfreiheit widerstrebe. Dagegen wurde beschlossen, das Werk der Judenbekehrung mit größtem Eifer zu betreiben.

Kaiser Nicolaus hat in Warschau wieder mehre Gnadenacte vollzogen und dadurch lang vermistes häusliches Glück in mehre Familien zurückgeführt. — Auch läßt er daselbst ein großes evangelisches Schulgebäude bauen und zwar in der Nähe der prachtvollen, neuen, lutherischen Kirche. Auch soll der Kaiser diese Schulanstalt bedeutend dotirt haben. — Von ungemeiner Wichtigkeit ist ein jüngst in Warschau erschienenen, ziemlich voluminöses Edict, nämlich eine Censurordnung. Rußland und ein Censurgesetz, und noch dazu eines, das der preussischen Censurinstruction wenig nachsteht! Es ist dazu eine eigene Behörde, wenn auch kein Obercensurgericht, ernannt worden, die in zwei Abtheilungen zerfällt, eine für die im Inlande gedruckten, die andere für aus dem Auslande hereingebrachten Bücher, Lithographien, Manuskripten, Kupferstiche u. s. w. Das Gesetz ist gut, nur muß erst die Erfahrung zeigen, ob die Charte eine Wahrheit ist.

(Kronstadt, 20. Oktober.) Die nächstverfloffenen Tage machte ein eben so auffallendes als trauriges Ereigniß in unserer Stadt bedeutende Sensation.

Die Gattin des Schuhmachermeisters Delinger, wollte am Montag der vorigen Woche (9. Oktob.) ihre Wohnung weissen und säubern lassen, und da nun herkömmlich grade am Montag in den Schuhmacherwerkstätten nicht so eifrig als an den andern Werktagen gearbeitet wird, veranlaßte die Frau, um bei ihrem Geschäfte weniger gestört zu sein, ihren Mann mit seinen beiden Gesellen auf die Jagd zu gehen. Am Abend, wo die Rückkehr der Jäger erwartet wurde, erschienen nur einer der beiden Gesellen, und sagte aus, er habe sich im Neustädter Walde indem er einen Vogel im Walde von Baum verfolgte, von seinen Gefährten verloren, und sie trotz seines Suchens und Rufens nicht finden können. Die Frau in der Meinung, es haben sich dieselben verspätet, und es vorgezogen, lieber in dem nahen Neustadt zu übernachten, als bei später Nacht nach Hause zurückzukehren, ergab sich darein. Daß jedoch die Abwesenden auch den andern Tag noch nicht kamen, mußte sie natürlich äußerst beunruhigen. Auch die Mittwoch vergeht unter bangen Mutmaßungen und ängstlichen Besorgnissen, die Erwarteten lassen noch immer nichts von sich hören noch sehen. Donnerstag endlich wird von Seiten der Verwandten des vermistes Schuhmachermeisters der Polizei die Anzeige von dem fatalen Umstande gemacht, und diese Behörde um die nöthige Veranstaltung zur Auffindung des Verlorenen angegangen, welche Bitte denn auch von Seiten der Polizei durch die dem Neustädter Amt gegebenen Aufträge zur Durchsuhung der vom zurückgekehrten Gesellen bezeichneten Waldgegend, und durch andere nöthige Vorkehrungen gewährt

wird. Daß während der Zeit dieser Fall der Gegenstand des Taggesprächs wurde, und über die Entschwundenen allerlei — wie sich später erwiesen hat — unstatthafte Mutmaßungen gemacht wurden, läßt sich leicht denken. — Mit welchem Eifer das Neustädter Amt den polizeilichen Aufträgen nachgekommen sei, wissen wir nicht, die etwaigen diesfälligen Bemühungen blieben erfolglos. — Am Sonnabend erschien plötzlich in der Neustädter Gemeindefchenke ein Mann von ganz verstörtem Ansehen, aus dessen Reden die Anwesenden nicht recht klug werden konnten, und welcher behauptete, es sei Dienstag. Auf nähere Erkundigungen des Dorfschannens ergab es sich denn, daß dieser Fremde der mitvermiste Geselle des Delinger sei, der im Walde von seinem treuen Hunde bewacht, 4 Tage ohne Nahrung gelegen, und durch diesen ins Dorf geleitet worden war. Er wurde sogleich nach der Stadt gebracht und der Polizei übergeben, wo er aus sagte, daß er sammt seinem Meister im Walde einen Strauch mit Beeren gefunden habe, wovon der Meister gekostet, und über die Sägigkeit des Geschmacks ihn aufgefordert habe, auch zu essen, und so hätten sich beide an den Beeren gütlich gethan, — der Meister jedoch habe deren weit mehr zu sich genommen als er. Bald darauf habe sowohl er als auch der Meister einen starken Rausch — nach seiner Meinung von dem Genuße des mitgenommenen Weines — empfunden, beide haben sich auf die Erde niedergelegt, er sei eingeschlafen und erst am dem Tage, als er in der Neustädter Schenke erschien, aufgewacht. Von seinem Meister konnte er keine Auskunft geben. Vermuthlich mochte er in der krankhaften Geistesverfassung, in welcher er sich noch immer befand, sich nach demselben nicht sonderlich umgesehen haben. Der Zurückgekehrte wurde ins Krankenhaus gebracht, wo er sich noch immer befindet. Vom Meister wußte man noch immer nichts; daß es sich mit ihm nicht am besten stehe, war vorauszusehen. An demselben Sonnabend, als der eben erwähnte Geselle zurückgekehrt war, ging eine Gesellschaft Jäger ebenfalls in den Neustädter Wald. Diese finden den Meister Delinger selbst, und zwar todt auf dem Bauche liegend, und die Hände bis übers Handgelenk in die Erde eingegraben; die ganze Lage des Körpers zeigte, daß der Unglückliche einem äußerst qualvollen Todeskampf unterlegen war. Auffallend ist es, daß er nicht schon früher von den Neustädtern, in Folge des erhaltenen Auftrags zur Nachsuhung aufgefunden wurde, da er doch nicht gar weit von dem Dorfe, am Fuße des sogenannten schwarzen Berges lag. Der Leichnam wurde auf einem von den Neustädtern, wie es heißt, nicht eben mit der größten Bereitwilligkeit hergegebenen Wagen nach der Stadt geschafft. Bei der gerichtlichen Section ergab es sich, daß die genossenen Beeren wirklich — wie man nach der Aussage des Gesellen bereits vermuthete — keine andere als die Tollkirsche (bella donna) war. Und es hatte der Unglückliche eine bedeutende Menge davon gegessen, denn es fand sich in seinem Magen etwa ein Seitel Kerne.

Ein Beispiel zur Warnung vor dem Genuße nicht genau bekannter Früchte, aber auch eine dringende Ermahnung, die Belehrung über Giftpflanzen ic. im Volksunterrichte nicht so ganz zu vernachlässigen.